

Frage ins einzelne zu verfolgen. Man möchte wünschen, daß die übrigen Teile des auf vier Bände und einen Ergänzungsband berechneten Handbuches ebenso gründlich und klar in Bälde erscheinen, damit so ein fühlbarer Mangel der theologischen Wissenschaft behoben wird. Zu bedauern ist nur, daß inzwischen noch kein Register für das Werk zur Verfügung steht.

O. Simmel S.J.

Kirchenrecht

1. *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*. Begründet von E. Eichmann, neu bearbeitet von K. Mörsdorf. Paderborn 1949/51, F. Schöningh, 6. Auflage. 1. Band: Allgemeiner Teil und Personenrecht. (528 S.) 2. Band: Sachenrecht. (504 S.) 3. Band: Prozeß- und Strafrecht. (504 S.) Geb. je DM 20.—.
2. *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*. Von H. Jone O.M.Cap. 1. Band: Allgemeine Normen und Personenrecht. 2. verm. Aufl. (707 S.) Ebd. 1950. Geb. DM 27.—.
3. *Commentarium in Codicem Juris Canonici*. Von H. Jone O.M.Cap. Tom. I: Normae Generales. De Personis. (627 S.) Ebd. Geb. DM 24.—.
4. *Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts*. Von A. Koeniger - F. Giese. 3. neubearb. Aufl. (303 S.) Augsburg 1949, J. W. Naumann. Gebunden DM 11.—.
5. *Prinzipien des katholischen Kirchenrechts*. Von A. Hagen. (399 S.) Würzburg 1949, F. Schöningh. Brosch. DM 10.80.

Das Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzbuches (Codex Juris Canonici) vor bald 35 Jahren hat die juristische Literatur in reichem Maße angeregt. Zunächst erschienen praktische Darstellungen des neuen Rechtssystems für Seelsorge, Schule und kirchliche Verwaltung. Daß sich unter den ersten Veröffentlichungen, wenigstens in lateinischer Sprache, eine Reihe hochstehender und bis zur Stunde kaum übertroffener Werke befand — wie Wernz-Vidal, Vermeersch-Creusen, M.C. a Coronata, Cappello, van Hove — war eine freudige Überraschung.

1. In deutscher Sprache ist wohl die beste Gesamtdarstellung das Lehrbuch, das der verstorbene Münchener Gelehrte Eichmann geschaffen und sein Schüler und Amtsnachfolger Prof. Mörsdorf in 6. Auflage neu bearbeitet hat. Klare Übersicht, saubere Rechtsdogmatik, geschichtliche Hinweise und Unterlagen, harmonische Verflechtung der Rechtsnormen mit Dogma, Naturrecht und weltlicher Gesetzesordnung, alles das — und hierin liegt ein besonderer Reiz des Buches — in einer vorbildlichen deutschen Rechtssprache: das sind die Vorzüge dieses Lehr-

buchs. Es folgt dem Aufbau des Codex, jedoch mit jener Freiheit, die die sogenannte Institutionenmethode erlaubt und erheischt. Wer immer sich mit dem Rechtsleben der katholischen Kirche beschäftigt, wird bei Eichmann-Mörsdorf wertvolle Hilfe finden.

2. Während das eben besprochene Werk dem Institutionensystem folgt, hat Jone einen fortlaufenden Kommentar zu den einzelnen Kanones, also ein Lehrwerk für die sogenannte Schola textus geschaffen. Die Methode hat ihre Vorzüge und Nachteile. Da der Gesetzestext bis in seine unscheinbarsten Formulierungen hinein verfolgt und erklärt wird, erhält man ein ausgezeichnetes Instrument zur praktischen und kasuistischen Ausdeutung und Anwendung der Gesetze. P. Jone, der schon in seinem bekannten Moralbüchlein die Kunst klarer Darlegung, übersichtlicher Ordnung und durchsichtiger Meisterung des Stoffes bewiesen hat, zeigt diese Fähigkeit auch hier. Jeder Lehrer der Schola textus weiß jedoch, wie sehr die bloße Worterklärung, die stets die Gefahr des Rechtsformalismus in sich trägt, nach jener Ergänzung ruft, die wohl der Lehrer im lebendigen Vortrag, ein Lehrbuch aber nur bei sparsamster Raumaussnützung bieten kann: nämlich das Gesamt des Rechtsgefüges, sein Aufruhen auf den theologischen und allgemein rechtlichen Grundlagen, seine Ausstrahlung ins Rechtsgefüge der Umwelt aufzuzeigen und so eine wirkliche Universitas iuris aufleuchten zu lassen. Ob das vorliegende Werk nicht gewinnen würde, wenn es nach dieser Seite eine Ergänzung fände? Es braucht deswegen nicht umfangreicher zu werden, denn die Wiedergabe der Einzelkanones, noch dazu in Fettdruck, ist kaum notwendig, da sich der Rechtsbeflissene ohnedies daran gewöhnen soll, seinen Codex, auch visuell, zu handhaben und zu kennen.

3. Das eben Gesagte gilt in etwa auch für diese Veröffentlichung, die offenbar nur die lateinische Ausgabe darstellt. Ein gewiß dankenswertes Unternehmen, das alle jene Schulen begrüßen werden, die Latein als Unterrichtssprache pflegen.

4. Das Anliegen des bekannten und geschätzten, nun in 3. Auflage vorliegenden Werkes von Koeniger-Giese ist ganz anderer Natur: es will der ersten Einführung und Unterrichtung jener dienen, die sich nicht näher mit dem Kirchenrecht befassen können. Koeniger gibt im 1. Teil eine knappe Gesamtübersicht über Natur, Quellen, Geschichte und Inhalt des geltenden katholischen Kirchenrechts, in gedrängter Kürze, aber mit solcher Klarheit, daß ein wirklich gutes Bild vermittelt wird. Der 2. Teil von Giese behandelt das deutsche sogenannte Staatskirchenrecht; die verschiedenen Systeme der Rechtsbeziehungen zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt, das Ineinander von staatlicher Regelung und kirchlicher

Freiheit, wie es sich in unserem Lande durch Gewohnheit, Geschichte und Vertrag herausgebildet hat. Was hier auf engem Raum, in dichter Fülle vom Standpunkt des Staatsrechtes aus gesagt ist, wird jedem wertvoll sein, der sich als Jurist, Verwaltungsbeamter, Schriftsteller, Journalist oder Lehrer mit diesen Fragen, vor allem mit dem verwickelten Grenzgebiet der Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat, auseinandersetzen muß.

5. Dienen die bisher besprochenen Werke der Erklärung der geltenden Kirchengesetze, so verfolgt *Hagen* ein ganz anderes, ungemein anregendes Ziel. Seit langem bestand der Wunsch, es möchten einmal über alle formale Interpretation der Gesetze hinaus die führenden Grundsätze oder — wie andere es ausdrücken — der Geist des kirchlichen Gesetzbuches aufgezeigt werden. Wohl hatte *U. Stutz* sofort nach Erscheinen des Codex ein anregendes Werk herausgegeben: Der Geist des Codex Juris Canonici (Stuttgart 1918); aber trotz ausgezeichneter Kenntnis des Stoffes und meisterhafter Darstellung konnte der nichtkatholische Verfasser doch nicht ganz befriedigen. Das römische Recht besaß schon lange aus der Feder des großen *R. Ihering* ein vierbändiges Meisterwerk: Der Geist des römischen Rechts (Leipzig 1852 ff.), das in jüngerer Zeit glücklich ergänzt wurde von *F. Schulz*: Prinzipien des römischen Rechts (München 1934). *Hagen* hat das Verdienst, nun etwas Ähnliches für das katholische Kirchenrecht geschaffen zu haben. Nur ein Meister, der im Kirchenrecht vollkommen zu Hause ist, konnte mit soviel Klarheit durch die Gänge, Säle und Räume des weitgedehnten Baues führen und dem überraschten Auge bald diesen, bald jenen Durchblick eröffnen. Vielleicht ist es das schönste Lob, das man dem Verfasser spenden darf: er läßt durch die Vielheit der Bestimmungen die Einheit des Gedankens, durch die Verschlungenheit der Entscheidungen den sicheren Pfad, durch die verwirrende Fülle der Bauformen die schlichten erhabenen Baugesetze erkennen, so daß der Leser am Ende das Kirchenrecht nicht nur besser durchschaut, sondern auch liebt.

Ivo A. Zeiger S. J.

Philosophie

„Ich habe die Wahrheit gesehen.“ Die Philosophie Dostojewskis in systematischer Darstellung. Von R. Lauth. (568 S.) München 1950, R. Piper. Br. DM 22.—, Ln. DM 26.50.

Daß Dichter in ihren Gestalten oft tiefe Einsichten vermitteln, bevor die Philosophie sie abstrakt zu formulieren vermag, ist eine bekannte Tatsache. Kaum irgendwo bewährt sich diese Wahrheit stärker als bei Dostojewski. In seinen Werken ist eine ganze Phi-

losophie zerstreut zu finden, die viele Erkenntnisse unserer Tage vorausnimmt. Lauth hat diese Aussagen gesammelt und in systematischer Ordnung zusammengestellt. Er benutzte dazu auch die noch nicht übersetzten Werke Dostojewskis. Seine Arbeit ist äußerst gründlich und die Nachweise gehen ins einzelne. Kaum etwas ist übersehen worden. Das Denken des Dichters geht, wie zu erwarten war, auf den Menschen. Es kreist um folgende Punkte: Die innerste Kraft des Menschen ist der Lebenswille, der es ihm möglich macht, auch das Schwerste zu ertragen, und der etwas Geistiges ist. Der Mensch reicht in Regionen hinein, die jenseits des Naturhaften liegen und die in außerordentlichen Erlebnissen (zu denen Dostojewski auch Eindrücke in seinen epileptischen Anfällen rechnet) erfahren werden. Aber er ist auch dem Unterbewußten verhaftet, das ihn zu allerlei sonderbaren und unvernünftigen Handlungen bringt. Das große Problem liegt aber nicht in der Krankheit oder in der Angst, sondern in der Schuld. Von ihr wird der Mensch durch geduldiges Leiden und durch eine reuige Zuwendung zu Christus befreit. Christus ist der ideale, der vollkommene Mensch, die Bürgschaft für das Dasein einer höheren Welt. Wichtig ist für Dostojewski die Verbundenheit mit dem Volke. Zeitweilig galt ihm das russische Volk als eine Art Messias der ganzen Welt, Ideen, die in säkularisierter Form im heutigen Kommunismus wirksam sind. Der Mensch ist ein verwickeltes, vielseitiges Wesen und der rechte Weg ist nicht leicht zu finden. Die Schwierigkeiten werden auch nicht leicht genommen; offenbar hat Dostojewski selbst schmerzlich mit ihnen gerungen. Darum ist ihre Darstellung so eindringlich, daß manche darin die persönliche Meinung des Dichters zu finden meinten. Aber aus dem vorliegenden Werk geht klar hervor, daß dies ein Irrtum ist, wovon ja schon die Lesung der unverkürzten großen Romane leicht überzeugen kann. Ist die Glut der Aussagen Dostojewskis durch die systematische Behandlung etwas gedämpft worden, so haben sie an Klarheit und Übersichtlichkeit viel gewonnen.

A. Brunner S. J.

Fedor M. Dostojewski. Was vermag der Mensch. Ein Brevier. Zusammengestellt von R. Lauth. (315 S.) München 1949, R. Piper. Geb. DM 6.80.

In dieser Anthologie hat Lauth aus den Werken, Briefen und Tagebüchern die wichtigsten Stellen für die Weltanschauung Dostojewskis zusammengestellt und mit einer Einleitung versehen. Die Einteilung entspricht ungefähr den Kapiteln seines systematischen Werkes. Der Leser hat so Gelegenheit, die Ausdrucksweise des Dichters selbst kennenzulernen.

A. Brunner S. J.